

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Stichtag 25.05.: So setzen Sie die Datenschutzgrundverordnung in Ihrem Planungsbüro um

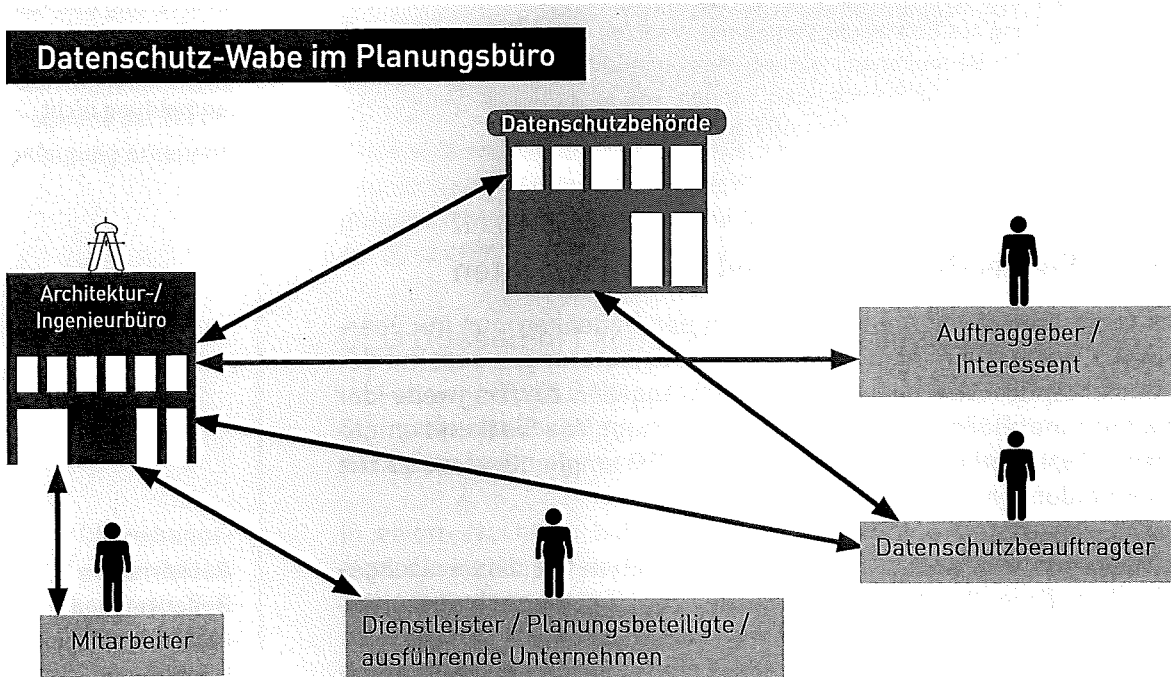
von Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragter Manfred Weigt, Bochum

| Am 25.05.2018 ist es so weit. Dann muss die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Deutschland umgesetzt sein. Sie betrifft auch jedes Planungsbüro, in den unterschiedlichsten Sphären. Machen Sie sich mit den neuen Regelungen vertraut und fangen Sie mit der konkreten Umsetzung sofort an. PBP unterstützt Sie dabei. |

Grafik erläutert die Zusammenhänge

Viele Berührungspunkte zum Datenschutz

Die Grafik erläutert, wo Sie den Datenschutz in Ihrem Büro überall beachten müssen. Es ist also mehr als nur der Schutz der Daten Ihrer Beschäftigten. Konkreter Anknüpfungspunkt für die praktische Umsetzung in Ihrem Büro sind auch die in der HOAI niedergelegten Lph (dazu unten mehr).



Quelle: Manfred Weigt | Grafik: IWW Institut

Fünf Grundsätze zum neuen Datenschutzrecht

Der rote Faden durch das Datenschutzrecht

Um die DS-GVO zu verstehen und umzusetzen, müssen Sie die fünf Grundsätze kennen, die das Datenschutzrecht wie ein roter Faden durchziehen:

1. Datenverarbeitung nur mit Einwilligung der betroffenen Person

Die Datenverarbeitung bedarf der Einwilligung der betroffenen Person. Datenverarbeitung ist gesetzlich definiert als jeder „mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang mit personenbezogenen Daten

wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“.

Die Datenverarbeitung ist ohne Einwilligung erlaubt, wenn Sie

- einen Vertrag oder rechtliche Verpflichtungen erfüllen,
- lebenswichtige Interessen Ihres Auftraggebers oder anderer Personen schützen,
- eine Aufgabe wahrnehmen, die im öffentlichen Interesse liegt oder
- ein Interesse Ihrerseits wahren.

■ Beispiel

Eine Datenverarbeitung liegt also schon dann vor, wenn Sie die Adressdaten Ihres Auftraggebers in der Lph 1 erfragen und zur weiteren Nutzung für den Auftrag bzw. zur Rechnungsstellung festhalten.

2. Zweckbindung

Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem die Erhebung erfolgt (Art. 5 DS-GVO).

3. Datensparsamkeit

Die Daten, die gefordert werden, müssen dem Zweck angemessen, sachlich relevant und aufs notwendige Maß beschränkt sein.

4. Transparenz

Die Betroffenen haben das Recht zu erfahren, wie Sie Daten in Bezug auf ihre Person erheben und verarbeiten. Will künftig ein Auftraggeber oder Interessent von Ihnen wissen, welche Daten Sie über ihn in Ihrem Büro gespeichert haben, müssen Sie ihm kostenfrei Auskunft erteilen (Art. 15 DS-GVO).

5. Datensicherheit

Wenn Sie personenbezogene Daten verarbeiten, müssen Sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um den Datenschutz zu gewährleisten (Art. 25 DS-GVO). Sie sollten sich also mit Ihrem EDV-Fachmann zusammensetzen, um geeignete Maßnahmen herauszuarbeiten und umzusetzen.

Begriffe und Definitionen

Um den neuen Vorschriften und Bedingungen „Herr zu werden“, sollten Sie auch die wichtigsten Begriffe kennen:

Der Verantwortliche

Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Wann Sie keine Einwilligung zur Datenverarbeitung benötigen

Auf Verlangen müssen Sie Auskunft erteilen

Es bedarf technischer und organisatorischer Maßnahmen

Ihre „Bibel“
zur Umsetzung
der DS-GVO

Wann Sie ihn
brauchen ...

... und wer das
Amt ausüben darf

Schon kleine
Verstöße kosten
richtig Geld

Drei Möglichkeiten
von vielen

Der Auftragsverarbeiter

Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Der Verantwortliche muss mit dem Auftragsverarbeiter einen Vertrag schließen, dessen Mindestinhalte vorgeschrieben sind (Art. 28 Abs. 3 DS-GVO).

Das Verarbeitungsverzeichnis

Das Verarbeitungsverzeichnis ist ein Verzeichnis, in dem Sie alle Verarbeitungstätigkeiten und von der Datenverarbeitung betroffene Personen und Kategorien festhalten. Es ist so etwas wie die „Bibel zur Umsetzung der DS-GVO“ in Ihrem Büro. Mehr dazu lesen Sie in der nächsten Ausgabe.

Der Datenschutzbeauftragte

Der Datenschutzbeauftragte wird vom Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter benannt und muss diese und die Beschäftigten über die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung unterrichten und beraten. Er muss überwachen, dass Ihr Unternehmen die DS-GVO und andere Datenschutzvorschriften (z. B. das Bundesdatenschutzgesetz) einhält. Einen Datenschutzbeauftragten brauchen Sie, wenn sich in der Regel

- mindestens zehn Personen
- ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.

Der Datenschutzbeauftragte kann aus Ihrem Büro kommen. Er darf kein Mitglied der Geschäftsführung sein. Sie können aber auch einen externen Datenschutzbeauftragten beschäftigen.

Die Sanktionen

Verstöße gegen Aufgaben, die die DS-GVO dem Verantwortlichen zuweist, werden mit empfindlichen Strafen geahndet. Das Gesetz sieht Strafen von bis zu 20 Mio. Euro bzw. vier Prozent Ihres Jahresumsatzes vor. Führen Sie kein Verarbeitungsverzeichnis, obwohl es erforderlich wäre, kann die Aufsichtsbehörde (Landesamt für Datenschutz) ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro verhängen (Art. 83 Abs. 4 DSGVO). Der gleiche Betrag droht, wenn Sie keinen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, obwohl Sie es müssten.

PRAXISHINWEIS | Die Sanktionen sollten der letzte Anlass sein, um sich mit der DS-GVO zu befassen. Sehen Sie den Datenschutz eher aus dem Blickwinkel, dass er Ihnen nutzt, die Prozesse in Ihrem Büro zu optimieren.

Wie werden Verstöße aufgedeckt?

Natürlich fragen Sie sich, wie Verstöße denn überhaupt ans Licht kommen. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten, wie z. B.

- ein gekündigter Mitarbeiter,
- ein nicht berücksichtigter Bieter,
- ein Auftraggeber, mit dem Sie überkreuz liegen und vieles mehr.

Wichtig | Unterschätzt wird in diesem Kontext die Umkehr der Beweislast, die die DS-GVO in vielen Bereichen mit sich bringt. Normalerweise muss derjenige, der einen Rechtsverstoß moniert, beweisen, dass dieser Verstoß tatsächlich vorliegt. In der DS-GVO ist das anders. Hier müssen in der Regel Sie beweisen, dass Sie die DS-GVO einhalten. Auch das ist ein Grund, den Datenschutz jetzt zur Chefsache zu machen.

Umkehr der
Beweislast macht die
Sache noch brisanter

Das Datenschutzerfordernis in den jeweiligen Lph

Es wurde oben schon erwähnt. Den Datenschutz müssen Sie auch in Ihrer originären Leistungserbringung beachten, und zwar schon ab Lph 1.

Lph 1 (Grundlagenermittlung)

In der Grundlagenermittlung müssen Sie die Aufgabenstellung mit dem Auftraggeber klären. Um das tun zu können, müssen Sie Kundendaten erfassen (Vorname, Name, Straße, Postleitzahl, Ort). Das Zusammenfassen, Anleiten und Dokumentieren der Ergebnisse, wie es die Grundlagenermittlung vorsieht, ist ohne diese Erfassung nicht möglich. In der Regel wird es so sein, dass Sie über die Einwilligung des Auftraggebers verfügen, diese Daten zu verarbeiten (Art. 6, 7 DS-GVO).

Wichtig | Diese Einwilligung müssen Sie nachweisen. Daher sollte die datenschutzrechtliche Einwilligung mit einer gesonderten Erklärung des Auftraggebers einher gehen. Haben Sie die Einwilligung, müssen Sie den Auftraggeber darüber informieren, dass er diese jederzeit widerrufen kann.

Auftraggeber über
Widerrufsrecht in
Kenntnis setzen

Beachten Sie ferner, dass der Auftraggeber weitere Rechte hat. Das sind u. a. das Recht

- auf Berichtigung. Er kann verlangen, dass Sie unrichtig erfasste personenbezogene Daten unverzüglich berichtigen (Art. 16 DS-GVO).
- alle Informationen, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form übermittelt zu bekommen (Art. 12 DS-GVO). Da es Ihnen obliegt, dies nachzuweisen, sollten Sie das möglichst in schriftlicher Form tun.
- jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Auf dieses Widerspruchsrecht müssen Sie ihn bei der ersten Kommunikation hinweisen; und zwar ausdrücklich, verständlich und von anderen Informationen getrennt.

Lph 2 (Vorplanung)

Wird die zuständige Baubehörde in die Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit einbezogen, hat der Auftraggeber spätestens dann ein Auskunftsrecht (Art. 15 DS-GVO). Ihr Auftraggeber kann eine Bestätigung darüber verlangen, ob Sie hier personenbezogene Daten verarbeiten. Zudem müssen Sie ihm

- die Verarbeitungszwecke,
- die Kategorien personenbezogener Daten, die Sie verarbeiten, und
- die Datenempfänger, gegenüber denen Sie die personenbezogenen Daten offenlegen, mitteilen.

Die Informationen
müssen Sie dem
Auftraggeber liefern

Regelungen zur Auftragsverarbeitung greifen

Lph 3 (Entwurfsplanung)

Spätestens in der Lph 3 wird die Auftragsverarbeitung relevant, weil Sie hier Arbeitsergebnisse anderen an der Planung Beteiligten bereitstellen. Die DS-GVO fordert hier: „Werden andere Dienstleister (...) eingebunden, ist mit ihnen ein Vertrag zu schließen, der auch den Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 DS-GVO genügt“.

Lph 5 (Ausführungsplanung)

Da Sie bereits in der Lph 2 einen Terminplan erstellen müssen, den Sie in der Lph 5 fortschreiben müssen, sollten Sie auch für diese Tätigkeit ein Verarbeitungsverzeichnis erstellen.

Lph 6 (Vorbereitung der Vergabe)

Spätestens beim Zusammenstellen der Vergabeunterlagen werden Sie Mitarbeiter Ihres Büros einschalten. Dann kommt auch das Thema Beschäftigtendatenschutz (Art. 88 DS-GVO) aufs Tableau. Mehr dazu lesen Sie in der nächsten Ausgabe von PBP.

Lph 7 ff

Das Recht auf „Vergessenwerden“ und die Folgen für Sie

Spätestens in den Lph 7 bis 9 müssen Sie sich mit dem Thema „Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DS-GVO) befassen. Ihr Auftraggeber hat das Recht zu verlangen, dass Sie ihn betreffende personenbezogene Daten unverzüglich löschen, und Sie sind auch verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Da die Lph 8 eine Frist von fünf Jahren enthält, sollten Sie vorsehen, dass die personenbezogenen Daten nach diesem Zeitraum gelöscht werden.

So fangen Sie jetzt mit dem Datenschutz konkret an

Soll-Ist-Abgleich als erste Maßnahme

Sie haben das Gefühl, vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr zu sehen? Sie fragen sich, wo Sie anfangen können oder sollen? PBP empfiehlt, einem Soll-Ist-Abgleich vorzunehmen. Den würde nämlich auch ein externer Datenschutzbeauftragter machen, den Sie darum bitten, in Ihrem Büro die Umsetzung der DS-GVO sicherzustellen.

Nutzen Sie die folgende Checkliste, um eine Abweichungsanalyse zu erstellen und aus ihr konkreten Handlungsbedarf abzuleiten:

CHECKLISTE / Soll-Ist-Abgleich zur Umsetzung der DS-GVO im Planungsbüro				
	Ja	Nein	Handlungsbedarf	Maßnahme
Haben Sie eine Liste, die die Prozesse Ihres Büros erhält?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ist für jeden Prozess ein Verzeichnisse vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Eingang: Gibt es eine Zutrittskontrolle (Schlüssel, ...)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeitsplätze				
Sind Bildschirme, Fax und andere Geräte (z. B. Mobiles) vor dem Einblick Dritter geschützt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ist festgelegt, wer auf welche Daten zugreifen kann?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

	Ja	Nein	Handlungsbedarf	Maßnahme
Ist gesichert, dass nur Berechtigte auf Daten zugreifen können (Passwortschutz)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Werden die Passwörter regelmäßig ausgetauscht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wird dieser Austausch überwacht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Datensicherung				
Sichern Sie Daten regelmäßig (auf Smartphone und Tablet genauso wie auf stationären PC)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sind die vorhandenen Datenverarbeitungssysteme bekannt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sind die Datenverarbeitungssysteme physisch geschützt (z. B. abschließbarer Serverraum)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gibt es Virenschutzprogramme?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ist eine Absicherung gegen Diebstahl und Einbruch vorhanden bzw. vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sind Ihre Mitarbeiter auf das Datengeheimnis auch nach der neuen DS-GVO verpflichtet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Löschen Sie nicht mehr benötigte Daten regelmäßig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechte der Auftraggeber				
Ist durch Verfahren sichergestellt, dass Auftraggeber ihre Rechte ■ Informationsrecht ■ Auskunftsrecht ■ Berichtigungsrecht ■ Widerspruchsrecht ausüben können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Klären Sie Auftraggeber über den Umfang einer Einwilligungserklärung auf?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Brauchen Sie einen Datenschutzbeauftragten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Haben Sie alle Auftragsverarbeiter in einem Verarbeitungsverzeichnis erfasst?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Haben Sie datenschutzkonforme Verträge mit den Auftragsverarbeitern?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Haben Sie eine „Löschroutine“?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Können Sie Verstöße gegen den Datenschutz feststellen bzw. verhindern?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Die Checkliste finden Sie als Word-Datei zur individuellen Bearbeitung auf pbp.iww.de → Abruf-Nr. 45206214.
- In der nächsten Ausgabe erfahren Sie, wie Sie den Beschäftigtendatenschutz in Ihrem Büro sicherstellen und – vor allem – Verarbeitungsverzeichnisse DS-GVO-gerecht erstellen.
- Sie haben konkrete Fragen zur DS-GVO. Dann mailen Sie diese an pbp@iww.de. Redaktion und Autor sind am Erfahrungsaustausch sehr interessiert.



INFORMATION
 Was interessiert Sie besonders?